



# 20 Jahre Pflegegeld

## Entstehung, Entwicklung und Zukunft des Pflegegeldes

### Entstehung und Konzept des Pflegegeldes

Das Risiko der Pflegebedürftigkeit hat sich im Lauf der letzten Jahrzehnte von einem eher individuellen Randphänomen zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem entwickelt. Der Thematik wurde damit eine Dimension verliehen, der sich kaum ein Staat, egal von welchem sozialpolitischen Verständnis er geprägt ist, verschließen konnte. Österreich hat als eines der ersten europäischen Länder auf die geänderten Verhältnisse reagiert und ein umfassendes Pflegevorsorgesystem geschaffen.

Vor der Einführung des jetzigen Pflegevorsorgesystems war der Pflegegeldbereich von einer ausgeprägten Rechtszersplitterung gekennzeichnet und somit für den einzelnen Betroffenen unübersichtlich und unverständlich. Auch im Sachleistungsbereich gab es Versorgungslücken und starke regionale Unterschiede in den Bundesländern.

### Meilensteine bei der Entwicklung eines neuen Systems waren:

**1982–1992** Internationale Dekade der Menschen mit Behinderungen  
**1987** Petition des Österreichischen Zivil-Invalidenverbandes zugunsten eines Pflegegeldes für pflegebedürftige Personen mit mehr als 60.000 Unterschriften  
**1988** Entschließung des Nationalrates zur Errichtung einer Arbeitsgruppe  
**1990** Regierungserklärung zur Neuordnung der Pflegevorsorge  
**1992** Begutachtungsentwurf des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) und Ministerratsbeschluss  
**1993** Gesetzesbeschluss, Inkrafttreten des BPGG  
 Aufgrund der bestehenden zersplitterten Kompetenzlage war es erforderlich, mit den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen zu schließen. In dieser 1993 geschlossenen Vereinbarung haben sich die Länder dazu verpflichtet, nach



Mag. Manfred Pallinger  
ist Sektionschef  
(Pflegevorsorge) im  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz.

Das Risiko der Pflegebedürftigkeit hat sich im Lauf der Jahrzehnte von einem individuellen Randphänomen zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem entwickelt.

den gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen wie das BPGG Pflegegeldgesetz und Einstufungsverordnungen zu erlassen. Diese Gesetze sind gleichzeitig mit dem BPGG am 1.7.1993 in Kraft getreten. Damit konnte ein geschlossenes Pflegegeldsystem gewährleistet werden, dem alle Pflegebedürftigen angehören. Darüber hinaus haben die Länder auch die Verpflichtung übernommen, in Etappen für einen flächendeckenden Auf- und Ausbau an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten zu sorgen. Daran ist erkennbar, dass der Staat das System nicht nur auf Geldleistungen ausgerichtet hat, sondern sich nach dem Motto „Geld alleine pflegt nicht“ auch durchaus der Bedeutung einer funktionierenden Infrastruktur von ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen bewusst war. Beim österreichischen Pflegegeld handelt es sich um ein eigenständiges System, das weder der Sozialversicherung noch der Sozialhilfe zugeordnet werden kann. Die Finanzierung des Pflegegeldes erfolgt nicht wie bei Sozialversicherungsleistungen über Beiträge der Versicherten, sondern aus allgemeinen Budgetmitteln. Die Zuordnung des Pflegegeldes zu den Sozialhilfeleistungen scheitert unter anderem an der Unabhängigkeit des Pflegegeldes vom Einkommen und Vermögen der Pflegebedürftigen. Mit dem BPGG sowie den damaligen weitgehend gleichartigen Landespflegegeldgesetzen wurde ein abgestuftes, bedarfsorientiertes Pflegegeld eingeführt, auf das unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit ein bei den ordentlichen Gerichten durchsetz-

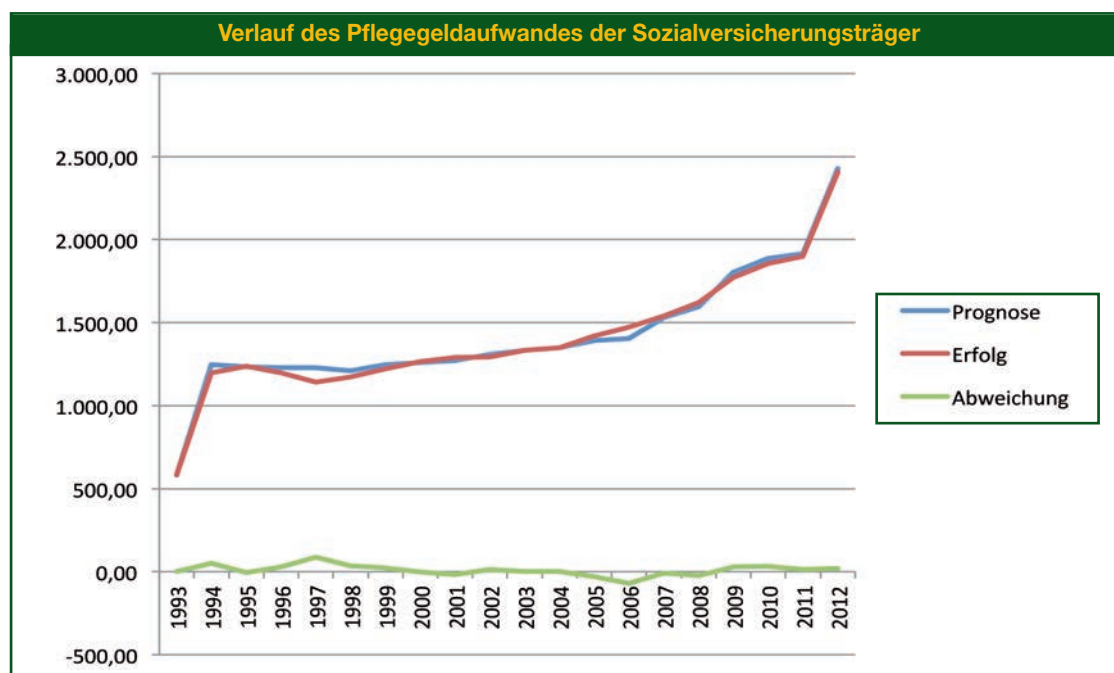
barer Rechtsanspruch besteht. Das Pflegegeld soll in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abgelden, um pflegebedürftigen Personen so weit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Insgesamt erhalten derzeit über 435.000 Personen, somit etwa 5 % der österreichischen Bevölkerung, Pflegegeld.

### Kostenentwicklung des Pflegegeldes

Die Kostenprognosen für den Pflegegeldaufwand des Bundes der vergangenen Jahre orientierten sich im Wesentlichen an den Prognosen der Statistik Austria zur demografischen Entwicklung der Personengruppe 80 plus.

In der öffentlichen Diskussion über die Kosten verschiedener sozialpolitischer Reformen wurden häufig falsche Zahlen über die Kostenentwicklung in der Pflegevorsorge genannt. Aus folgendem Diagramm ergibt sich, dass die Kostenprognosen mit den tatsächlichen Kosten im Wesentlichen übereinstimmen. Der Anstieg ab 2012 resultiert aus der Übernahme des Landespflegegeldes in die Bundeskompetenz (BGBl. I Nr. 58/2011). Mit dieser Verfassungsänderung wurde eine Kompetenzbereinigung im Sinne Bund/Geldleistungen und Länder/Sachleistungen vorgenommen. Diese Strukturreform soll zu einem einheitlichen Vollzug, einer kürzeren Verfahrensdauer sowie einer Verwaltungsvereinfachung beitragen.

**Rund 5 % der österreichischen Bevölkerung beziehen derzeit ein Pflegegeld.**



**Dr. Karin Pfeiffer** ist Mitarbeiterin in der Abteilung Pflegegeld im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.





© Kadmy - Fotolia.com

### Welche Fragestellungen wurden und werden diskutiert?

#### *Finanzierung aus dem Budget oder Finanzierung aus Beiträgen?*

Die Erreichung eines österreichweit einheitlichen und umfassenden Geldleistungssystems sah man bereits 1993 durch eine Budgetfinanzierung insoweit am besten gewährleistet, als man damit einen größeren Personenkreis als Begünstigte des Systems erfassen konnte. Auch musste wohl akzeptiert werden, dass eine umfassende Versorgung ausschließlich durch Sachleistungen von der öffentlichen Hand nicht zu realisieren gewesen wäre. Gegen ein reines Sachleistungssystem sprach auch die Schwerfälligkeit, auf geänderte Bedürfnisse zu reagieren, sowie der Umstand, dass ein Geldleistungssystem hinsichtlich der Finanzierung überschaubarer und besser zu kalkulieren ist.

#### *Geldleistung oder Sachleistung?*

Pflegegeld allein pflegt nicht! Auch wenn das Pflegegeld die Kernleistung des Bundespflegegeldgesetzes bildet, ist dieses keineswegs isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Strukturierung der sozialen Dienste zu betrachten. Um eine umfassende Pflegevorsorge zu gewährleisten, ist diese Geldleistung in einem gemeinsamen und umfassenden Pflegemodell, das auch die Bereitstellung eines entsprechenden Sachleistungsangebotes einschließt, eingebettet. So haben sich die Länder zu einem flächendeckenden Auf- und Ausbau von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und deren Koordination sowie zur Festlegung von Mindeststandards für diese Dienste verpflichtet. Das österreichische Pflegevorsorgesystem kann daher als eine gelungene Kombination aus Geld- und Sachleistungen bezeichnet werden.

Dabei soll jedoch nicht übersehen werden, dass das Pflegegeld – neben seinem eigentlichen und zentralen Zweck der pauschalierten Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen – als Anknüpfungspunkt und wichtiger Indikator auch für andere rechtliche Regelungen maßgebend wurde (vgl. die entsprechenden Bestimmungen im Anhang).

So ist etwa in den Sozialversicherungsgesetzen normiert, dass im Bereich der Pensionsversicherung der Bund die Beiträge für die Weiter- bzw. Selbstversicherung pflegender Angehöriger ab der Pflegegeldstufe 3 unbefristet und zur Gänze übernimmt. Auch im Bereich der Krankenversicherung muss ab der Pflegegeldstufe 3 kein Zusatzbeitrag im Rahmen der Mitversicherung mehr geleistet werden. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ist eine Verlängerung der Rahmenfrist um Zeiträume der Pflege eines/einer nahen Angehörigen verankert. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz kann von Frauen und Männern mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter in Anspruch genommen werden, die in der Pflegegeldstufe 5, 6 oder 7 eingestuft sind (in begründeten Ausnahmefällen auch Pflegegeldstufe 3 und 4). Ebenso ist die Förderung der 24-Stunden-Betreuung an den Bezug eines Pflegegeldes zumindest in Höhe der Stufe 3 geknüpft.

### Wohin geht die Reise?

Als zentrales Element im österreichischen Pflegevorsorgesystem ist das Pflegegeld für die Absicherung des sozialen Risikos der Pflegebedürftigkeit unverzichtbar. Ebenso sind jedoch auch – wie schon im Regierungsprogramm der laufenden Legislaturperiode verankert – zusätzliche Mittel für den Ausbau der Sachleistungen (Pflegefonds) und damit verbunden auch die Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Bereich erforderlich. Dies dient letztlich auch der Unterstützung der betreuenden Angehörigen.

### Zum System

In der Diskussion über das siebenstufige System, die durchaus geführt werden kann, ist jedoch zu bedenken, dass bereits mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eine Adaptierung der Zugangskriterien durch die Erhöhung des erforderlichen Stundenausmaßes in den Pflegegeldstufen 1 und 2 erfolgte. Weiters darf die präventive Funktion gerade in diesen beiden unteren Pflegegeldstufen nicht außer Acht gelassen werden. Die Pflegegeldstufe 1 wurde zum einen aus Präventionsgründen geschaffen, um auch Personen mit leichtem Pflegebedarf ein Pflegegeld zukommen zu lassen, und zum anderen, um Familienangehörige zu entlasten, da gerade Personen mit leichtem Pflegebedarf größtenteils von ihren Angehörigen betreut und in den un-

teren Stufen weniger professionelle Dienste in Anspruch genommen werden.

### Verwaltungsvereinfachung

Richtig ist auch, dass es eine der wichtigsten Intentionen der österreichischen Pflegevorsorge ist, besonders schwer pflegebedürftigen Menschen Unterstützung zukommen zu lassen und den Zugang insbesondere zu den höheren Stufen zu gewährleisten. In diesem Sinne wurde durch jene Novelle, mit der die Zugangskriterien in den Stufen 1 und 2 adaptiert wurden, gleichzeitig eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages in der Pflegegeldstufe 6 normiert.

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 wurde die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz von den Ländern auf den Bund übertragen und damit das Pflegegeld beim Bund konzentriert. Darüber hinaus erfolgte eine weitere Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger im Bereich des Bundespflegegeldgesetzes. Insgesamt fand somit eine deutliche Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger von mehr als 280 Landesträgern und 23 Bundeisträgern auf sieben Träger statt. Am 4. Juni 2013 wurde im Ministerrat eine Regierungsvorlage beschlossen, mit der durch die geplante Übertragung der Pflegegeldagenden vom Bundessozialamt sowie von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auf die Pensionsversicherungsanstalt eine weitere Reduktion der Entscheidungsträger erfolgen soll, sodass in Hinkunft nur mehr fünf Entscheidungsträger für die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes zuständig sein werden. Es ist davon auszugehen, dass durch diese einfachere und effizientere Struktur im Bereich der Pflegegeldentscheidungsträger auch eine Beschleunigung der Pflegegeldverfahren zu erwarten sein wird, was insbesondere den betroffenen Menschen zugutekommen wird.

Entsprechend der vom Rechnungshof angeregten Evaluierung der Bestimmungen über das Ruhen des Pflegegeldes bei Heimunterbringung von Pflegegeldbeziehern und -bezieherinnen sowie im Sinne einer weiteren Verwaltungsvereinfachung könnte etwa auch eine Neuordnung der Regelung des § 13 BPGG, eventuell durch eine Pauschalierung, angedacht werden.

### Geldleistung – Sachleistung

Hinsichtlich der Höhe des Pflegegeldes besteht seit langem die Forderung nach einer jährlichen Wertanpassung.

Obwohl das Pflegegeld seit dessen Einführung

- mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 um 2,5 %,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 um 2,8 %,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2,0 %,

- mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 um 4 % (Stufen 1 und 2), 5 % (Stufen 3 bis 5) und 6 % (Stufen 6 und 7) erhöht wurde,

ist eine Valorisierung stets vor dem Hintergrund einer angespannten wirtschaftlichen und budgetären Situation zu sehen.

Eine Maßnahme zur Stärkung des Sachleistungsgebietes wurde jüngst mit der Einrichtung des Pflegefonds, aus dem ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege gewährt wird, gesetzt. Immerhin stehen für die Jahre 2011 bis 2014 685 Mio. Euro zur Verfügung. Weitere 650 Mio. Euro für die Jahre 2015 und 2016 wurden bereits ausverhandelt. Als wesentliches Ziel des Pflegefonds gilt die Weiterentwicklung und Optimierung des Dienstleistungsangebotes für ältere pflege- und betreuungsbedürftige Menschen im Bereich der Langzeitpflege. In diesem Zusammenhang ist die Zweckbindung der Mittel und die damit verbundene Transparenz der Verwendung dieser Mittel besonders hervorzuheben.

Dabei liegt der Fokus insbesondere auf folgenden Dienstleistungen:

- Mobile Betreuungs- und Pflegedienste
- Teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
- Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
- Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
- Alternative Wohnformen
- Case- und Care-Management

Um die Datenlage in Bezug auf den Betreuungs- und Pflegebereich in Österreich zu verbessern und vergleichende Darstellungen zu ermöglichen, wurde eine adäquate österreichweite Pflegedienstleistungsdatenbank eingerichtet. Dies stellt einen ersten wichtigen Schritt dar, um vergleichbare Plandaten zu erhalten.

### Empfehlungen der Reformarbeitsgruppe Pflege

Im September 2011 wurde entsprechend einem Beschluss der Konferenz der Landesfinanzreferenten vom 16. März 2011 beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Reformarbeitsgruppe Pflege eingerichtet.<sup>1</sup>

Die aus Vertreter/-innen von Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund bestehende Arbeitsgruppe hat nach einem intensiven Diskussionsprozess mit sämtlichen Stakeholdern folgende wesentliche Empfehlungen ausgesprochen:

- weiterer qualitativer Ausbau der Dienst- und Sachleistungen unter Berücksichtigung von Case-Management, Demenz und Hospiz; diese Ansätze sollen im Zuge einer Novelle zum Pflegefondsgesetz mit Schwerpunkt mobiler Betreuung Berücksichtigung finden

Die österreichweite Pflegedienstleistungsdatenbank führt zu mehr Transparenz.

<sup>1</sup> Näheres siehe Österreichische Zeitschrift für Pflegerecht, 1/2013.



© Julydtg - Fotolia.com

- Klarstellung hinsichtlich der Finanzierung – **Steuerfinanzierung soll beibehalten werden**
- Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für das professionelle Pflegepersonal
- Unterstützung der pflegenden und betreuenden Angehörigen, die eine tragende Säule des Systems darstellen; Folge davon ist die geplante Einführung einer Pflegekarenz und Pflegezeit

Pflegende und betreuende Angehörige sollen durch einen Ausbau der Unterstützungsleistungen in Form einer Pflegekarenz bzw. einer Pflegezeit durch eine Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und zum Landarbeitsgesetz 1984 bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf unterstützt werden. Aufgrund des daraus

resultierenden Entfalls des Erwerbseinkommens soll im Bundespflegegeldgesetz für die vereinbarte Dauer dieser Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ein Pflegekarenzgeld als Einkommensersatz normiert werden. Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, sollen künftig ebenfalls einen Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld haben. Als weitere Verbesserung sollen auch Personen, die ihre Arbeitszeit in bestimmten Fällen einer Familienhospizkarenz reduziert haben, ein Pflegekarenzgeld erhalten können. Überdies soll auch jener Personenkreis, der sich vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmeldet, um sich der Pflege eines/einer nahen Angehörigen i. S. d. § 14c AVRAG (Pflegekarenz) zu widmen, und daher für diesen Zeitraum dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, ein Pflegekarenzgeld beziehen können. Eine entsprechende Regierungsvorlage wurde vom Ministerrat am 4. Juni 2013 beschlossen.

Auch künftig werden laufend Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des an sich bewährten Systems der Pflegevorsorge mit Schwerpunkt der Qualitätssicherung gesetzt werden. Das System der Pflegevorsorge, das sich – wie umfangreiche Evaluierungsmaßnahmen sowie verschiedene Untersuchungen bestätigen – schon jetzt durch eine sehr hohe Qualität der Pflege auszeichnet, soll auch in Zukunft nachhaltig gesichert werden.

Auf Basis der Daten der Statistik Austria besteht hinsichtlich der Generation 80 plus in den nächsten fünf Jahren eine demografische Atempause, die genutzt werden sollte, um den kommenden Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können.

## ANHANG

Die folgende Chronologie der rechtlichen Grundlagen soll einen Überblick über die wichtigsten legislativen und normativen Entwicklungen im Bereich des Pflegegeldes bzw. in den Bereichen mit Bezug zum Pflegegeld geben.

### Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl.

Nr. 110/1993 (Stammfassung)

- Einführung eines 7-stufigen Pflegegeldsystems mit Rechtsanspruch auf die Pflegegeldstufen 1 und 2.
- Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1.7.1993

### Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz

(Einstufungsverordnung zum BPGG), BGBl. Nr. 314/1993

- Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes und die Definitionen von „Betreuung“ und „Hilfe“ sowie die für die einzelnen Verrichtungen zu berücksichtigenden zeitlichen Werte
- Sachverständigengutachten als Grundlage für die Pflegegeldentscheidung
- 1.7.1993

### Vereinbarung zwischen dem Bund und den

### Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993

- Bund und Länder verpflichten sich, auf Grundlage der bestehenden Kompetenzverteilung ein abgestuftes, bedarfsorientiertes Pflegegeld zu gewähren, das von der Ursache der Pflegebedürftigkeit unabhängig ist
- Länder verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass die ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen zentral und flächendeckend angeboten werden und einem einheitlichen Mindeststandard entsprechen
- Bund verpflichtet sich, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen zu ermöglichen
- 1.1.1994



**Landespflegegeldgesetze** (Stammfassungen)

- Burgenländisches Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/58
- Kärntner Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/76
- NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/9220
- OÖ Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/64
- Salzburger Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/99
- Steiermärkisches Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/80
- Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/55
- Vorarlberger Landes-Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/38
- Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/42

**Änderung des BPGG**, BGBl. Nr. 457/1993

- Verankerung der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 als Anknüpfung für den Bezug von Pflegegeld sowie der Österreichischen Bundesbahnen als Entscheidungsträger
- 1.7.1993

**Änderung des BPGG**, BGBl. Nr. 27/1994

- Möglichkeit der rückwirkenden Inkraftsetzung der Verordnung nach § 5 Abs. 3 BPGG (Anpassungsverordnung)
- 1.1.1994

**Änderung des BPGG**, BGBl. Nr. 131/1995

- Rechtsanspruch auf alle 7 Pflegegeldstufen
- 1.7.1995

**Änderungen des BPGG**, BGBl. I Nr. 757/1996 und 758/1996

- Anpassungen an das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH sowie die Errichtung des Bundespensionsamtes
- 1.1.1997

**Strukturanpassungsgesetz 1996**, BGBl. I Nr. 201/1996

- Herabsetzung des Auszahlungsbetrages in der Pflegegeldstufe 1 für Neufälle
- Pflegegeld vor Vollendung des 3. Lebensjahres bei Vorliegen besonderer Härte
- 1.5.1996

**Änderung des BPGG**, BGBl. I Nr. 111/1998

- Herabsetzung des Zugangskriteriums in der Pflegegeldstufe 4 von monatlich mehr als 180 Stunden auf monatlich mehr als 160 Stunden
- Klarstellung und konkrete Umschreibung der Zuordnungskriterien in den Pflegegeldstufen 6 und 7
- Aufnahme der diagnosebezogenen Mindesteinstufungen in das BPGG
- 1.1.1999

**Einstufungsverordnung zum BPGG**, BGBl. II Nr. 37/1999

- Aufnahme des Motivationsgespräches
- 1.2.1999

**Änderung des BPGG**, BGBl. I Nr. 69/2001

- Pflegegeld ab Geburt
- Verankerung der Qualitätssicherung
- Umstellung auf Euro
- 1.7.2001

**Änderung des BPGG**, BGBl. I Nr. 138/2002

- Regelung der Auszahlung und der Vorschüsse bei Familienhospizkarenz
- 1.7.2002

**Budgetbegleitgesetz 2003**, BGBl. I Nr. 71/2003

- Schaffung der Möglichkeit von finanziellen Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung für den Fall der Verhinderung der Hauptpflegeperson, um eine professionelle oder private Ersatzpflege organisieren zu können
- 1.1.2004

**Bundesbahnstrukturgesetz**, BGBl. I Nr. 138/2003

- Anpassungen an die ÖBB-Dienstleistungs GmbH.
- Inkrafttreten: Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der ÖBB-Dienstleistungs GmbH

**Budgetbegleitgesetz 2005**, BGBl. I Nr. 136/2004

- Erhöhung der Pflegegeldbeträge um 2 %
- 1.1.2005

**Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 – SVÄG 2005**, BGBl. I Nr. 132/2005

- Erweiterung der Ausnahmebestimmung vom Ruhen des Pflegegeldes um die begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen
- 1.1.2006

**Bundespensionsamtsübertragungs-Gesetz – BPAÜG**, BGBl. I Nr. 89/2006

- Nachvollziehung der Änderung des Entscheidungsträgers im BPGG infolge Übernahme der vom Bundespensionsamt wahrgenommenen Aufgaben durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- 1.1.2007

**Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 – SRÄG 2007**, BGBl. I Nr. 31/2007

- Anpassung des Ausnahmetatbestandes beim Ruhen des Pflegegeldes infolge der Verpflichtung des Bundes zu einer zeitlich befristeten Tragung der überwiegenden bzw. gesamten Beitragslast zugunsten freiwillig pensionsversicherter pflegender Angehöriger
- 1.7.2007

**Änderung des BPGG**, BGBl. I Nr. 34/2007 und 51/2007

- Einführung eines Fördermodells zur 24-Stunden-Betreuung
- 1.7.2007

**Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 – GesBRÄG 2007**, BGBl. I Nr. 57/2008

- Adaptierungen hinsichtlich der Qualifikationen im Bereich der 24-Stunden-Betreuung
- Erfüllung der Voraussetzungen ab 1.1.2009

**Änderung des BPGG**, BGBl. I Nr. 128/2008

- Erhöhung des Pflegegeldes selektiv nach Stufen.
- Erschwerniszuschlag für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche
- Erschwerniszuschlag für Menschen mit schwerer geistiger oder schwerer psychischer Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung
- Weiterentwicklung der Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger durch die Ausweitung der Fördermöglichkeit von Kurzzeitpflege
- Entlastung kleinerer Entscheidungsträger durch Übertragung der Vollziehungs- und Auszahlungskompetenz auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- 1.1.2009

**Änderung der Einstufungsverordnung zum BPGG,**  
BGBl. II Nr. 469/2008

- Pauschalwerte für die Erschweriszuschläge
- Klarstellung bei Sondenernährung
- Präzisierung des Begriffes „außergewöhnlicher Pflegeaufwand“
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn für Kinder und Jugendliche (Erhöhung des Zeitwertes)

● 1.1.2009

**4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRÄG 2009,**  
BGBl. I Nr. 147/2009

- Klarstellung der Vollziehung im übertragenen Wirkungsbereich bei den Sozialversicherungsträgern nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und bei der ÖBB-Dienstleistungs GmbH nach den Weisungen des Bundesministers für Finanzen

● 1.1.2010

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG** zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, BGBl. I Nr. 59/2009

- Bedeckung durch Bund 60 v. H. und Länder 40 v. H.
- Regelmäßige Evaluierung der Förderung
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder der Gewerbeordnung 1994
- Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung
- Mindestausbildung der Betreuungspersonen als Maßnahme der Qualitätssicherung

● 1.1.2008

**Budgetbegleitgesetz 2010,** BGBl. I Nr. 111/2010

- Änderung der Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2
- Erhöhung des Auszahlungsbetrages in der Pflegegeldstufe 6
- 1.1.2011
- Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des BPGG von der AUVA auf die PVA mit 1.7.2011 sowie von der ÖBB-Dienstleistungs GmbH auf die VAEB mit 1.1.2012

**Pflegefondsgesetz – PFG,** BGBl. I Nr. 57/2011

- Einrichtung eines Pflegefonds
- Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege
- 30.7.2011

**Pflegegeldreformgesetz 2012,** BGBl. I Nr. 58/2011

- Schaffung des neuen Kompetenztatbestandes „Pflegegeldwesen“ im B-VG.
- Kompetenzbereinigung durch Konzentration des Pflegegeldes beim Bund
- Übertragung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz von den Ländern auf den Bund
- Übernahme der Landespflegegeldfälle in den Zuständigkeitsbereich der PVA bzw. der BVA
- Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des BPGG im Bereich der Landeslehrer, der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG, der Österreichischen Postbus AG und des Verfassungsgerichtshofes auf die BVA sowie im Bereich des OFG auf die PVA

- Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger von mehr als 280 Landesträgern und 23 Bundesträgern auf insgesamt sieben Träger

● 1.1.2012

**Änderung der Einstufungsverordnung zum BPGG,**  
BGBl. II Nr. 453/2011

- Klarstellung, dass auch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Sachverständige für die Begutachtung im Bereich des Pflegegeldes herangezogen werden können

● 1.1.2012

**Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG**

zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, BGBl. I Nr. 84/2012

- Anpassung der Geltungsdauer der Vereinbarung zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung an die Verlängerung des Finanzausgleiches bis 31.12.2014

● 1.1.2011

**Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 – PDSiV 2012,** BGBl. II Nr. 302/2012

- Schaffung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsdatenbank

- mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung (12.9.2012)

**Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 – SRÄG 2012**

BGBl. I Nr. 3/2013

- Schaffung der Möglichkeit, das Pflegegeld im Falle einer teilstationären Unterbringung zur Gänze an den jeweiligen Kostenträger (Land, Gemeinde oder Sozialhilfeträger) auszahlen zu können (nur mit Zustimmung der pflegebedürftigen Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Sachwalterin/ihrer Sachwalters); Sicherstellung, dass der pflegebedürftigen Person ein allfällig verbleibender Pflegegeldrestbetrag, zumindest das Taschengeld in Höhe von 10 v. H. der Pflegegeldstufe 3, zur freien Verfügung verbleibt

● 1.1.2013

- Verankerung des Bezuges eines Rehabilitationsgeldes als zusätzlicher neuer Tatbestand für den Pflegegeldbezug, PVA als Entscheidungsträger für diesen

Personenkreis

- Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung: Ausbildung von Personen, die zur Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Pflegegeldes herangezogen werden dürfen

● 1.1.2014

**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,** (BGBl. I Nr. 71/2013)

- Anpassung des Bundespflegegeldgesetzes an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, im Bereich der verfahrensrechtlichen Entscheidungen
- Klarstellung, dass gegen verfahrensrechtliche Bescheide künftig eine Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder statt wie bisher ein Rechtsmittel an den Landeshauptmann möglich sein soll

- Klarstellung, dass die Gebührenfreiheit auch in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder gelten soll

● 1.1.2014